

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/010/2012)

über die 9. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 16.10.2012, 16:05 - 20:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:05 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:05 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

5. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5.1. | Informationen zum Biber im Stadtgebiet von Erlangen | 31/179/2012
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 31.07.2012 bis 18.09.2012 | 321/074/2012
Kenntnisnahme |
| 6. | Präsentation der Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung für die Stadt Erlangen
Zu diesem TOP sind die Mitglieder des Naturschutzbeirates eingeladen.
Dauer ca. 30 Minuten. | 31/178/2012
Kenntnisnahme |
| 7. | Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30-R/063/2012
Gutachten |
| 8. | Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen | 30-R/065/2012
Gutachten |
| 9. | Erteilung bzw. Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschschule und der Schule für Kranke zum Parken auf dem Theaterplatz; Änderung der Verwaltungspraxis | 321/075/2012
Beschluss |
| 10. | Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI | IV/031/2012
Gutachten |
| 11. | Information über Projekt Regionalpark Rednitz - Regnitz | VI/017/2012 |

- Präsentation gegen 18.00 Uhr durch Herrn Prof. Aufmkolk**
- | | | |
|---------------------|--|--|
| 12. | Gerbereitunnel - Gestaltungsplanung mit Lichtkonzept | Kenntnisnahme
610.3/045/2012/1
Beschluss |
| 13. | 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet Geisberg -
hier: Änderungsbeschluss | 611/171/2012
Beschluss |
| 14. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/172/2012
Beschluss |
| 15. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
Baulandumlegung nach BauGB
hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen | 612/034/2012
Gutachten |
| 16. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/168/2012
Gutachten |
| 16.1. | Bereitstellung einer Pachtfläche für den Verein "Interkultureller Garten Erlangen" Fraktionsanträge der SPD Nr. 098/2011 und Nr. 065/2012 und der Grünen Liste Nr. 124/2012 | 231/033/2012
Beschluss |
| Tischaufgabe | | |
| 17. | Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

1. Frau Wüstner informiert über einen Förderantrag vom Umweltbereich für eine Studie zur Entwicklung einer Energieeffizienzstrategie zur Erreichung der Klimaneutralität Erlangens bis zum Jahr 2050 der Verwaltung vorangekündigt ist und zugesagt ist eine Förderung diese Energieeffizienzstrategie wird ca. mit einem Kostenbetrag von 37 Tsd. Euro veranschlagt. Davon werden 70% vom Freistaat Bayern als Fördersumme übernommen. Genauere Informationen werden für den nächsten UVPA zugesagt.
2. Frau Wüstner informiert über die gewässerökologischen Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher mit Wiederherstellung des Röthenbachs. Der vorliegende Fraktionsantrag wird im nächsten UVPA beantwortet.
3. Frau Stadträtin Lanig möchte wissen, weshalb im Dechsendorfer Weiher trotz extremer Hitze und niedrigem Wasserstand keine Blaualgen im August aufgetreten sind. Herr Baum antwortet direkt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.1

31/179/2012

Informationen zum Biber im Stadtgebiet von Erlangen

Sachbericht:

1) Lebensweise

Der Europäische Biber / Castor fiber ist das größte einheimische Nagetier und kann ein Gewicht von bis zu 30 kg und eine Körperlänge von bis zu 130 cm erreichen, wovon auf den abgeflachten beschuppten Schwanz bis zu 30 cm entfallen können. Der haarlose flache Schwanz und die Körpergröße ist das beste Unterscheidungsmerkmal zu den ähnlich aussehenden Bisam und Nutria.

Biber sind reine Pflanzenfresser (Wasser- und Uferpflanzen, aber auch Obst und Mais) und machen keinen Winterschlaf. Daher haben sie auch die Fähigkeit entwickelt Rinde und Zweige von Bäumen zu fressen. Biber sind am Gewässer geschickte Baumeister. Sie bauen sich Schlaf- und Vermehrungsstätten so, dass sie hinein schwimmen können, innen aber Atemluft haben. Sie fällen Gehölze, auch dicke Bäume, mit ihren scharfen und ständig nachwachsenden Schneidezähnen.

Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab

und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp 10 Jahre alt.

2) Vorkommen

Ursprünglich waren Biber in ganz Europa mit Ausnahme von Island und Irland zuhause, in Bayern kamen sie bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge und der Alpen flächendeckend vor. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden sie ausgerottet (Biberpelz, Fleisch und das als Arzneimittel verwendete Bibergeil ließen sich gut vermarkten). Heute, über 40 Jahre nach der Wiedereinbürgerung an der Donau, sind sie in Bayern wieder weit verbreitet.

Im Stadtgebiet von Erlangen zeigen sich erst seit 2004 wieder Spuren der hier vor allem nachts aktiven Biber. Seither werden dem Umweltamt immer wieder Fraßspuren gemeldet, zunächst nur an der Regnitz, dann ab 2009 an der Schwabach, ab 2010 an der Aurach, kurzzeitig 2012 auch am Bimbach und derzeit am auffälligsten am Alterlanger See.

3) Schutz

Der Biber ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Das bedeutet, es ist verboten, ihm nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Genauso ist es verboten, den Biber zu stören, seine Baue und Dämme zu beschädigen oder zu zerstören. Biber dürfen nicht verkauft oder gekauft werden, weder lebend noch tot oder präpariert.

4) Probleme und Lösungen

Konflikte entstehen durch die Grabetätigkeiten am Ufer, die Aufstauungen nach dem Dammbau und die Gehölzfällungen. Im Freistaat Bayern gibt es daher seit etlichen Jahren ein Bibermanagement und einen Schadensfond, der im Jahr 2011 auf 350 000 € aufgestockt wurde. Die Biber sollen erhalten und Schäden minimiert bzw. verhindert werden. Zwei hauptamtliche „Bibermanager“ beraten und unterstützen bayernweit besonders schwierige Problemfälle, bilden ehrenamtlich tätige Biberberater aus und betreiben Öffentlichkeitsarbeit.

Die artenschutzrechtliche Zuständigkeit wurde 2007 von der Höheren Naturschutzbehörde bei den Regierungen auf die Untere Naturschutzbehörde, in Erlangen im Amt für Umweltschutz und Energiefragen, übertragen. Dort muss nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Bibermanagement vom 24.01.2012 gearbeitet werden. Schäden sind demnach innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden im Amt für Umweltschutz und Energiefragen zu melden, wenn sie auf eine Entschädigungsmöglichkeit hin geprüft werden sollen. Für Hausgärten gibt es keine Entschädigung. Ausgleichsfähige Schadensarten nach den Vorgaben des bayerischen Umweltministeriums sind Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Flurschäden wie Uferabbruch, Maschinenschäden in der Landwirtschaft, Schäden an Teichdämmen und forstwirtschaftliche Schäden. Bislang wurde in 2012 im Stadtgebiet ein landwirtschaftlicher Schaden über 109 EUR gemeldet. Maximal 80 % eines anerkannten Schadens können über den bayerischen Schadensfond ausgeglichen werden und gelten förderrechtlich als Beihilfe.

Am Alterlanger See hat sich der Biber am nördlichen Auslauf in den letzten Monaten etliche Dämme in den Adergraben gebaut, um die Wasserhöhe in einer für ihn akzeptablen Höhe zu halten. Die im Frühjahr dort als Kompromiss eingebauten beiden Ablaufrohre wurden durch das extrem trockene Jahr funktionslos, weswegen er sich im August weiter südlich einen weiteren

Damm gebaut hat. Die Rohre wurden daher wieder entfernt sowie die funktionslosen Dammeinbauten. Welche Auswirkungen der verbleibende Damm bei steigenden Wasserständen hat wird beobachtet.

Kennt man die Biber und ihre Lebensweise, ist es oft möglich, Schäden zu vermeiden oder zu vermindern. So können wertvolle Einzelgehölze mit festem Drahtzaun (z.B. Estrichmatten) oder durch den Anstrich mit einem Verbisschutzmittel mit Quarzsand vor dem Biber geschützt werden. Es ist nicht sinnvoll vom Biber gefällte Bäume immer gleich „aufzuräumen“, da dieser dann gezwungen ist, weitere zu fällen, um an Nahrung oder Baumaterial zu gelangen. Nutzungsfreie Uferrandstreifen könnten viele Probleme erst gar nicht entstehen lassen. Biber zerbeißen nicht den gesamten Gehölzbestand – sie sorgen vielmehr für unterschiedliche Verjüngungsstadien.

Weitere Informationen:

<http://www.bibermanagement.de/>

http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_105_biber_baumeister_der_wildnis.pdf

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis zur Anfrage von Herrn Stadtrat Höppel in der 5. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2

321/074/2012

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 31.07.2012 bis 18.09.2012

Sachbericht:

1. 31.07.2012 **Moltkestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Moltkestraße.
2. 31.07.2012 **Loewenichstraße**
Umwandlung einer bestehenden Bewohnerparkregelung in ein Mischgebiet.
3. 31.07.2012 **Max-Busch-Straße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Max-Busch-Straße.
4. 31.07.2012 **Fichtestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Fichtestraße.
5. 09.08.2012 **Östliche Stadtmauerstraße – Bettenhaus neu**
Kennzeichnung des unterschrittenen Lichtraumprofils am Vordach des Eingangs zum neuen Bettenhaus in der Östlichen Stadtmauerstraße mit VZ 265 (3,7 m) und waagerechten Leitmalen.
6. 14.08.2012 **Wilhelmstraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Wilhelmstraße.
7. 14.08.2012 **Löhestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Löhestraße.
8. 14.08.2012 **Eichendorffstraße**

- Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Eichendorffstraße.
9. 15.08.2012 **Am Pestalozziring 20**
Verlängerung eines bestehenden absoluten Haltverbots an der Südseite der Straße Am Pestalozziring bis in Höhe des Anwesens Nr. 21.
10. 15.08.2012 **Östliche Stadtmauerstraße – neues Bettenhaus**
Ausschilderung einer Kurzparkzone, eines Anfahrtsbereichs für Krankenfahrzeuge und Klinikfahrdienst sowie von zwei Behindertenparkplätzen an der Westseite der Östlichen Stadtmauerstraße im Bereich des neuen Bettenhauses.
11. 17.08.2012 **Bauvereinsstraße**
Verlegung des bestehenden eingeschränkten Haltverbots in der Bauvereinsstraße von der West- auf die Ostseite.
12. 21.08.2012 **Straße Sieglitzhofer Straße / Schronfeld**
Beschilderung und Markierung einer Mittelinsel (Querungshilfe) und Aufbringung einer Radfahrerfurt in der Sieglitzhofer Straße in Höhe Schronfeld.
13. 21.08.2012 **Hindenburgstraße**
Entfernung von nicht zwingend erforderlichen Verkehrszeichen in der Hindenburgstraße.
14. 22.08.2012 **Drausnickstraße**
Auftragen einer Haltlinienmarkierung für Radfahrer in der Drausnickstraße Kreuzung Moltkestraße.
15. 23.08.2012 **Dompropststraße**
Zulassen des Radverkehrs auf dem Fußweg zwischen Mönaustraße (Nahversorgungszentrum) und Dompropststraße.
16. 24.08.2012 **Maximiliansplatz**
Vorübergehende Inbetriebnahme einer mobilen Lichtsignalanlage im Bereich der Magistrale am Maximiliansplatz.
17. 27.08.2012 **In der Reuth**
Entfernung eines Verkehrsverbots in der Stichstraße zu den Anwesen 109 und 111 der Straße In der Reuth.
18. 04.09.2012 **Frauenweiherstraße**
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Frauenweiherstraße.
19. 06.09.2012 **Artilleriestraße**
Verkürzung einer bestehenden Haltverbotszone an der Südseite der Artilleriestraße in Höhe der Wirtschaftsschule um rd. 70 m.
20. 10.09.2012 **Sieglitzhofer Straße / Rennesstraße**
Verlängerung der bestehenden Haltverbotsregelung und Auftragen von Markierungen.
21. 10.09.2012 **Lange Zeile – Taxenstandplatz**
Auflassung des Taxenstandplatzes in Höhe Lange Zeile 79.
22. 18.09.2012 **Erlanger Straße**
Aufhebung eines zeitlich beschränkten absoluten Haltverbots an der Südseite der Erlanger Straße zwischen Brückenstraße und dem Ortsschild.

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

31/178/2012

Präsentation der Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung für die Stadt Erlangen

Sachbericht:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 die Fortschreibung der Erlanger Stadtbiotopkartierung beschlossen; in den vergangenen drei Jahren wurden die Kartierungsarbeiten durch zwei beauftragte Büros durchgeführt und durch das Bayer. Landesamt für Umwelt begleitet. Die Ergebnisse liegen nun vor. Sie dienen primär als Arbeits- und Beurteilungsgrundlage der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) und fließen in weite Teile der städtischen Planungen als wesentliche Elemente ein. Auch in Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen des Artenschutzes sind sie immens wichtig.

Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 99.000 EURO wurden mit einem Anteil von 60 % vom Freistaat Bayern (vertreten durch das Bayer. Landesamt für Umwelt) bezuschusst, 40 % waren von der Stadt Erlangen als Eigenanteil aufzuwenden.

Die beiden mit den Kartierungen beauftragten Büros (Ifanos und Fabion) und das Bayer. Landesamt für Umwelt werden die wesentlichen Ergebnisse in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vorstellen (Dauer: ca. 30 Minuten). Vor der Sitzung (15.00 Uhr) findet ein Pressegespräch im kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

30-R/063/2012

Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach der Währungsumstellung auf Euro im Jahr 2002 erfuhr die Abfallgebühr im Jahr 2006, nach einer außerordentlichen Schuldentilgung an den ZVA in Höhe von 1,53 Mio. € und künftiger jährlicher Zinseinsparungen von ca. 120.000€, eine moderate Steigerung von 3,38%. Seither wurden die Gebühren zweimal neu kalkuliert und konnten im Ergebnis sowohl zum

01.01.2009 als auch zum 01.01.2011, nunmehr über einen Zeitraum von 7 Jahren, beibehalten werden. Der laufende 2-jährige Kalkulationszeitraum endet planmäßig am 31.12.2012.

Die Betriebsabrechnung der Abfallwirtschaft 2011 weist ein positives Fortschreibungsergebnis in Höhe von 2,466 Mio € auf. Ursache dafür sind vor allem die nach öffentlicher Ausschreibung gesunkenen Kosten für die Bioabfallverwertung sowie die für die Abfallwirtschaft entlastende endgültige Verteilung der Nutzeranteile des Bauhofneubaus. Zusätzlich trägt die wirtschaftlich effiziente Betriebsführung der Abfallwirtschaft zu dem positiven Fortschreibungsergebnis bei. So konnte die kontinuierliche, zusätzliche Aufnahme von Neubaugebieten der wachsenden Stadt Erlangen in den letzten Jahren ohne Personalmehrung aufgefangen werden. Eine weitere Arbeitsverdichtung auf den Abfuhrstrecken ist zukünftig jedoch nicht mehr möglich, da die Mitarbeiter inzwischen an der gesundheitlich zumutbaren Belastungsgrenze angelangt sind.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, also den Gebührenzahlern im Rahmen der Neukalkulation wieder gutzuschreiben.

Die Verwaltung hat die Abfallgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Abfallwirtschaft für einen Zeitraum von 3 Jahren (2013 bis 2015) kalkuliert. Darin sind alle derzeit erkennbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen eingeflossen. Mit dem gewählten Kalkulationszeitraum kann relativ zeitnah auf ggf. eintretende heute noch nicht absehbare Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen (z.B. neues Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, künftiges Wertstoffgesetz) reagiert werden. Zudem kann mit dem dreijährigen Kalkulationszeitraum der Abbau des Überschusses durch vergleichsweise moderate Gebührensenkungen erfolgen. Die im darauf folgenden Kalkulationszeitraum (ab 2016) zwangsläufig zu erwartende Gebührensteigerung wird sich deshalb voraussichtlich in einem zumutbaren Rahmen halten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund des Kalkulationsergebnisses schlägt die Verwaltung eine Gebührensenkung für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 in durchschnittlicher Höhe von 5,9 % gemäß folgender Übersicht vor:

Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen bisher und ab dem Jahr 2013

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	189,60 €	178,80 €	-10,80 €	-5,70%
120 Liter	261,60 €	244,80 €	-16,80 €	-6,42%
240 Liter	476,40 €	440,40 €	-36,00 €	-7,56%
770 Liter	1.562,40 €	1.452,00 €	-110,40 €	-7,07%
1100 Liter	2.154,00 €	1.992,00 €	-162,00 €	-7,52%
(14tägig) 4400 Liter	9.222,00 €	8.956,80 €	-265,20 €	-2,88%
(wöchentl.) 4400 Liter	18.444,00 €	17.914,80 €	-529,20 €	-2,87%
80 Liter geteilt°	135,60 €	127,20 €	-8,40 €	-6,19%
120 Liter geteilt°	192,00 €	178,80 €	-13,20 €	-6,87%
			Ø	-5,90%

Gebühren bei Gewährung des Eigenkompostierungsabschlags:

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	168,00 €	153,60 €	-14,40 €	-8,57%
120 Liter	229,20 €	206,40 €	-22,80 €	-9,95%
240 Liter	411,60 €	364,80 €	-46,80 €	-11,37%
770 Liter	1.354,80 €	1.209,60 €	-145,20 €	-10,72%
1100 Liter	1.856,40 €	1.645,20 €	-211,20 €	-11,38%
(14tägig) 4400 Liter	8.036,40 €	7.570,80 €	-465,60 €	-5,79%
(wöchentl.) 4400 Liter	16.071,60 €	15.141,60 €	-930,00 €	-5,79%
80 Liter geteilt°	114,00 €	102,00 €	-12,00 €	-10,53%
120 Liter geteilt°	159,60 €	140,40 €	-19,20 €	-12,03%
			Ø	-9,57%

Für eine Musterfamilie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern sinkt die Müllgebühr bei vorbildlicher Abfalltrennung und einer dann ausreichenden Restmüll-Behältergröße von 80 Litern um 10,80€/Jahr, bei Benutzung einer 120 Liter Restmülltonne um 16,80€/Jahr.

Die Anlage 2 bietet die Möglichkeit eines Vergleiches von ausgewählten Dienstleistungen und Gebühren anderer Kommunen mit der Abfallwirtschaft Erlangens.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Änderung der Gebührensatzung gemäß Anlage 1.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.12, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 8

30-R/065/2012

Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen wurden im Jahr 2008 unter Einbeziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) neu strukturiert und kalkuliert, der Kalkulationszeitraum auf 4 Jahre (2009 bis 2012) festgesetzt sowie eine Gebührenerhöhung beschlossen. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2012.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2013 und 2014 kalkuliert. Dabei wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Milde Winter verursachen höhere und starke, lang anhaltende Winter geringere Aufwendungen in der Straßenreinigung. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich entwickelte sich von 2,137 Mio € im Jahr 2009 auf 2,272 Mio € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2014. Diese Erhöhung liegt z.B. in der Steigerung der Personalkosten auf Grund des Tarifabschlusses 2012, in gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten sowie Abschreibungen begründet.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Nichtgebührenbereich (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 24 %	0,544 Mio €/a
----------	---------------

- Gesamter Gebührenbereich (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 76 %	1,727 Mio €/a
- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen)	ca. 53 % 1,194 Mio €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z)	ca. 23 % 0,533 Mio €/a.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2014

Am 27.11.2008 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 8% der gebührenfähigen Kosten beschlossen. Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet wurden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil von 8 % eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Der BKPV hat jedoch mit Beratungsvermerk vom 20.08.2008 darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Problem auch bei einem Kostenanteil für das Allgemeininteresse in Höhe von nur 10% gelöst werden könnte, etwa indem man diese Entlastung nur anderen als Anliegerstraßen zu Gute kommen lässt.

Für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2013 und 2014 schlägt die Verwaltung deshalb vor, den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 8 auf 6% zu senken, um sich damit dem Vorschlag des BKPV schrittweise anzunähern. Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Bisherige Gebührensätze (2009 bis 2012), gem. Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2008

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
18 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 287.548 €/a;	3,36 €	10,00 €	20,48 €	27,80 €

Gebühr je RM/a:				
-----------------	--	--	--	--

Neue Gebührensätze (2013 bis 2014)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 16%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 172.727 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	34,20 €	46,44 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	67,0 %	67,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	14,02 €/RM/a	18,64 €/RM/a
Variante 15 % EA Summe EA: 259.091 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	26,04 €	35,28 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	27,1 %	26,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	5,56 €/RM/a	7,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	18,9 %	19,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	3,88 €/RM/a	5,32 €/RM/a
Variante 17 % EA Summe EA: 293.636 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	22,68 €	30,84 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	10,7 %	10,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	2,20 €/RM/a	3,04 €/RM/a
Variante 18% EA Summe EA: 310.909 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	21,12 €	28,56 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	3,1 %	2,7 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	0,64 €/RM/a	0,76 €/RM/a

Die Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten (Anlage 2) zeigt, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen. Von den Steigerungen sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch

weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2013 für unveränderte 32.605 Reinigungsmeter 117.103€/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 172.727 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 103.636 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z .

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der finanzielle Aufwand betrug seit 2009 jährlich 539.335 €/a. Entsprechend der Neukalkulation steigt diese, von der Stadt Erlangen zu tragende Summe ab 2013 um 5.215 € auf 544.550 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 4

1. Nichtgebührenbereich: bisher 539.335 €/a, ab 2013: 544.550 €/a	Kostenstelle 20090 Kostenträger 54110020 Sachkonto 524101 bzw. laut Kämmerei Kostenstelle 5739
2. Städtische Eigenanteile:	
2.1. Allgemeininteresse 10% bisher 159.749 €/a; ab 2013: 172.727 €/a	
2.2. Allgemeininteresse 6% bisher 8% 127.799 €/a; ab 2013: 103.636 €/a	
2.3. Mittelstreifen bisher 109.553 €/a; ab 2013: 117.103 €/a	

Sachkosten:

€

bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln. Der Beschluss soll im Stadtrat gefasst werden.

Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 9

321/075/2012

Erteilung bzw. Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule und der Schule für Kranke zum Parken auf dem Theaterplatz; Änderung der Verwaltungspraxis

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Verwaltungspraxis an die maßgeblichen Vorschriften der StVO mit langfristiger Reduzierung der Ausnahmegenehmigungen am Theaterplatz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zeitliche und quantitative Beschränkung der Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule zum Parken auf dem Theaterplatz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sachverhalt:

Für die Dauer des Um- bzw. Erweiterungsbaues der Loschgeschule für einen Kinderhort im Jahr 2005/2006 erhielten Lehrer der Loschgeschule sowie Lehrkräfte der Schule für Kranke vorübergehende Ausnahmegenehmigungen zum Parken auf dem Theaterplatz, weil Parkplätze auf dem Schulgelände der Loschgeschule weggefallen sind. Obwohl das Ordnungs- und

Straßenverkehrsamt auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verlängerung nach Abschluss der Bauarbeiten nicht befürworten konnte, wurde festgelegt, auch zukünftig Ausnahmegenehmigungen für die o. g. Lehrkräfte zum Parken auf dem Theaterplatz zu erteilen.

Neben den Verlängerungs- bzw. Neuanträgen der Loschgeschule liegen der Verwaltung derzeit auch Anträge des Kindergartens Wasserturmstraße sowie des städtischen Kinderhorts Mitte zum Parken auf dem Theaterplatz vor. Ein Antrag der Schule für Kranke steht gegenwärtig noch aus. Begründet werden die Anträge hauptsächlich mit dem Transport von Unterrichts- bzw. Arbeitsmaterialien. Der Weg vom Parkplatz Altstadt bzw. Großparkplatz, wo Parkplätze angemietet werden können, wird von den Antragstellern als zu weit und zu zeitaufwendig dargestellt.

Auch fragten beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt in der Vergangenheit immer wieder Geschäftsleute und andere Beschäftigte des Innenstadtbereichs bzgl. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken an. Diese wurden bislang abgelehnt.

Rechtslage:

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO können Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen genehmigen. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO ist das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Der Theaterparkplatz stellt öffentlichen Verkehrsgrund dar, der als Parkplatz öffentlich gewidmet ist und allen Verkehrsteilnehmern entsprechend der Widmung zur Verfügung stehen muss. Das Reservieren von Parkflächen für bestimmte Gruppen ist rechtlich nicht vorgesehen.

Einschätzung der Verwaltung:

Es ist fraglich, ob die vorgetragene Begründung die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen rechtfertigt. Jedenfalls ist aus den unten genannten Gründen eine Anpassung in der Form notwendig, dass die erteilten Genehmigungen täglich bis maximal 13:30 Uhr beschränkt werden müssen. Außerdem sollte langfristig eine Reduzierung angestrebt werden. Deshalb wird künftig die Anzahl der Genehmigungen auf den heutigen Stand eingefroren. Zudem werden für Kindergarten-, Hort- und anderes Personal künftig keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.

Gründe für die notwendige Änderung der Verwaltungspraxis:

- Beseitigung von Bezugsfällen Bindung der Verwaltung an die maßgeblichen Vorschriften der StVO.
- Ausfall von Parkgebühreinnahmen vgl. Anlage
- Zunehmender Parkdruck im Innenstadtbereich

Resümee:

Die Problematik des Transports von Unterrichts- bzw. Arbeitsmaterialien kann von der Verwaltung durchaus nachvollzogen werden. Dieser Aspekt ist jedoch für die Begründung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken über mehrere Stunden zweifelhaft. Sollten ausnahmsweise besonders schwere bzw. viele Materialien für den Unterricht benötigt werden, so könnte in der Kurzparkzone an der Schule bzw. evtl. auf dem Schulgelände zum Be- und Entladen kurzfristig gehalten werden. Nach Beendigung der Ladevorgänge könnte künftig das Fahrzeug auf dem Parkplatz Altstadt bzw. Großparkplatz geparkt werden.

Die Entfernung vom Parkplatz Altstadt, auf dem sowohl Tagesparkscheine (4 Euro) als auch Parkscheine für 4 Wochen (35 Euro) gelöst werden können, zum Parkplatz Theaterplatz beträgt ca. 350 - 400 Meter. Das Zurücklegen dieser "längeren" Strecke ist nach hiesiger Einschätzung als zumutbar einzustufen. Auch das Parkhaus auf dem Großparkplatz an der Parkplatzstraße, wo Parkplätze angemietet werden können, liegt mit 600 – 700 m in einer zumutbaren Entfernung zum Theaterparkplatz.

Hinsichtlich der geschätzten Ausfälle an Parkgebühreinnahmen durch Nutzung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken wird auf die Anlage verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Höppel beantragt, dass die Ausnahmeregelung nur an Schultagen gilt.
Diesem Antrag wird mit **13 gegen 0 Stimmen** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule zum Parken auf dem Theaterplatz sind künftig zeitlich und quantitativ zu beschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 10

IV/031/2012

Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI

Sachbericht:

KUNST AM BAU

**Positionspapier und Handlungsempfehlung
der KUNSTKOMMISSION Erlangen**

Die Kunstkommission Erlangen empfiehlt dem Erlanger Stadtrat, bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt Erlangen zukünftig wieder „Kunst am Bau“ mit einzuplanen und umzusetzen, soweit Zweck und Bedeutung der Maßnahmen dies rechtfertigen und dafür 1–2 % der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400) bereitzustellen.

Begründung:

Bis 1998 standen im Haushalt der Stadt Erlangen Mittel für „Kunst am Bau“ zur Verfügung. Im Zuge der Gründung der Kulturstiftung Erlangen beteiligte sich die Stadt Erlangen an der Kapitaleinlage für diese Stiftung. Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.07.1998 wurden die Haushaltsmittel „Kunst am Bau“ in Höhe von 250.000 DM als Einlage der Stadt Erlangen in das Stiftungskapital überführt. Ziel der Kulturstiftung Erlangen ist lt. Satzung die Förderung der unterschiedlichen Kultursparten und die Vergabe von Förderpreisen, nicht jedoch die Finanzierung von „Kunst am Bau“ bei kommunalen Bauvorhaben. Von Ausnahmen abgesehen, bei denen nachträglich „Kunst

am Bau“ in geringem Umfang installiert wurde (z.B. Rathaussanierung), wurden somit die Mittel für „Kunst am Bau“ seit dem o. g. Beschluss nicht mehr bereitgestellt.

„Kunst am Bau“ muss nicht grundsätzlich mit dem Bauwerk dauerhaft fest verbunden sein. Die „Kunst am Bau“ kann sich auch im Freiraum auf dem dazugehörigen Grundstück befinden und wirkt somit im Umfeld des betreffenden Bauwerks auch in den öffentlichen Raum hinein.

Ziel und baukultureller Anspruch einer Kommune sollte es sein, qualitativ hochwertige und innovative Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben zu ermöglichen. In Erlangen geht hier das Staatliche Bauamt Erlangen–Nürnberg mit gutem Beispiel voran; in der Regel wird bei den Neubauten der Universität oder des Klinikums hochwertige „Kunst am Bau“ von Beginn an eingeplant. Hierzu wurden in der Vergangenheit mehrfach Wettbewerbe durchgeführt.

„Kunst am Bau“ dient nicht nur dazu, einen kulturellen Mehrwert in der Stadt zu schaffen, sondern ist auch eine Form von Künstler- und Kulturförderung. „Kunst am Bau“ darf dabei nicht auf die Aufgabe reduziert werden, einen Neubau zu „dekorieren“, sondern setzt stets eine künstlerische und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gebäude, seiner Funktion und dem städtebaulichen Umgriff voraus. Zur Umsetzung der „Kunst am Bau“ bei Bauvorhaben der Kommune können gezielt Einzelkünstler beauftragt werden, ein breiteres Spektrum wird allerdings bei Auslobung von offenen oder geladenen Kunstwettbewerben erzielt.

Grundsätzlich wichtig ist, dass künstlerische Leistungen bereits in die Aufstellung der Planungsunterlagen einfließen, sodass die künstlerische Idee in die Umsetzung der

Baumaßnahmen mit einbezogen werden und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann.

Die Entscheidung, in welchen Fällen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme „Kunst am Bau“ rechtfertigt, soll in enger Abstimmung und Diskussion zwischen Baureferat, Kulturreferat und Kunstkommission erfolgen, ebenso die sich daraus ableitenden erforderlichen Planungsschritte.

Das Thema „Kunst am Bau“ blickt auf eine lange Historie zurück, die ausführlich in Fachpublikationen dokumentiert ist. Die für Bund und Länder als Bauherren geltende Verpflichtung zur Finanzierung von „Kunst am Bau“ – Maßnahmen in Höhe von 1–2 % der jeweiligen Bausumme ist auf kommunaler Ebene z. B. von den Städten München und Dresden übernommen worden, um ein anspruchsvolles Stadtbild gestalten zu können. Die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin hatten diese Verordnung zur „Kunst am Bau“ schon seit den 1960er Jahren dahingehend geändert, dass die für einzelne staatliche Baumaßnahmen bestimmten Mittel in einen zentralen Fonds fließen und die Auswahl der zu finanzierenden Projekte einer Kunstkommission (anstelle des Bausenators) unterliegt, auch darin sind ihnen München und Dresden gefolgt.

Kunstkommission Erlangen, September 2012

c/o Ref. IV/Kulturprojektbüro (Kontakt: Anke Steinert-Neuwirth, Leiterin
Kulturprojektbüro/Geschäftsführung Kunstkommission)

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Zeus stellt den Antrag, den Beschlusstext dahingehend zu ändern, dass Ausnahmen im Einzelfall denkbar sind.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber schlägt folgende Ergänzung des Beschlusstextes vor:

„Über die Höhe (1% oder 2%) und an welchen Bauwerken es angewandt wird, entscheidet die Kunstkommission.“

Dieser Ergänzung wird mit 13 : 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Handlungsempfehlung der Kunstkommission Erlangen zu „Kunst am Bau“ zur Kenntnis und unterstützt diese.

Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei Bauvorhaben die jeweiligen Mittel für „Kunst am Bau“ in Anlehnung an die Bayerische Staatsbauverwaltung in Höhe von 1 – 2 % der Bausumme **grundsätzlich** in der Kostenplanung zu berücksichtigen.

Über die Höhe (1% oder 2%) und an welchen Bauwerken es angewandt wird, entscheidet die Kunstkommission.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 13 gegen 0

TOP 11

VI/017/2012

Information über Projekt Regionalpark Rednitz - Regnitz

Sachbericht:

Das Konzept der Projektidee „Regionalpark Rednitz-Regnitz“ wird von Herrn Prof. Aufmkolk in der Sitzung anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.

Projekt Regionalpark Rednitz-Regnitz

Die städtischen Verdichtungsräume in Deutschland organisieren mit dem Instrument des „Regionalparks“ oder „Landschaftsparks“ eine Freiraumentwicklung, welche den Belangen der Naherholung und der Qualifizierung der Stadtlandschaften mit ihrem jeweils natürlichen und kulturellen Erbe dient. Nach dem Emscherpark im nördlichen Ruhrgebiet und dem Regionalpark Rhein-Main werden aktuell vielerorts Konzepte entwickelt. Für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen besteht eine erste Konzeptskizze, welche den Raum zwischen Forchheim im Norden und dem Brombachsee im Süden einschließlich der seitlich angrenzenden Landschaftsräume umfasst und daher mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Regionalpark Rednitz-Regnitz“ belegt wird.

Es stellt sich heraus, dass in dieser Gebietskulisse in nahezu gleichem Umfang die Naherholungsvereine „Erlangen“ „Sebalder Reichswald“ und „Lorenzer Reichswald“ seit Jahrzehnten in bewährter und erfolgreicher Weise Maßnahmen der Naherholung fördern. Träger sind die Mitgliedskommunen und die Staatsforstverwaltungen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt aus Beiträgen, die sich nach der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und Gemeinden bemisst. Der Regionalparkgedanke bietet nun die Möglichkeit, die Bemühungen der drei Naherholungsvereine –ohne dass sie ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit aufgeben- zu bündeln und ihnen unter einem gemeinsamen Titel verstärkte Durchsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Der Mehrwert eines solchen Konzeptes wird in folgenden Punkten gesehen:

- die Möglichkeit, Maßnahmen nach einem gemeinsam entwickelten Konzept gezielt und konzentriert umzusetzen
- der Vorteil, den ein informelles Konzept bietet, das keine formellen Bindungen und Restriktionen zum Inhalt hat, sondern hinter das sich die Beteiligten in einer freiwilligen Verabredung versammeln
- die Chance, landschaftspflegerische Maßnahmen über einen gemeinsamen Pool von Ausgleichs- und Ersatzflächen zu finanzieren und zu realisieren
- die Erwartung, verstärkte Aufmerksamkeit und Hinwendung im öffentlichen Bewusstsein zu erzielen und damit den Belangen von Erholung und Landschaftspflege ein entsprechendes Gewicht verleihen zu können
- das Vorhandensein einer Konzeption für einen aktuellen und zukunftsorientierten Sektor der Raumentwicklung, welche auf mögliche Förderprogramme des Freistaates, des Bundes und der EU unmittelbar zu reagieren im Stande ist
- die Anziehungskraft für die Unterstützung von Maßnahmen durch private Sponsoren
- die Integrationskraft, weitere Verbündete wie Tourismusverbände und andere regionale Akteure mit vergleichbaren Zielsetzungen zu gewinnen

Weiteres Vorgehen

Die für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen bestehende erste Konzeptskizze der Regionalparkidee umfasst einen Raum zwischen Forchheim im Norden und dem Brombachsee im Süden einschließlich der seitlich angrenzenden Landschaftsräume. In nahezu gleichem Umfang dieser Gebietskulisse fördern die drei Naherholungsvereine „Erlangen“ „Sebalder Reichswald“ und „Lorenzer Reichswald“ seit Jahrzehnten in bewährter und erfolgreicher Weise Maßnahmen der Naherholung. Die finanzielle Unterstützung erfolgt aus Beiträgen, die sich nach der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und Gemeinden bemisst. Der Regionalparkgedanke bietet die Möglichkeit, die Bemühungen der drei Naherholungsvereine - ohne dass sie ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit aufgeben - zu bündeln und ihnen unter einem gemeinsamen Titel verstärkte Durchsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Im Einzelnen sind folgende Schritte vorgesehen

- Schriftliche Abfrage bei allen Mitgliedsgemeinden nach Bestand, Einschätzung und Wünschen, Angebot zu persönlichem Gespräch nach besonderem Wunsch
- Gespräche mit wichtigen Institutionen wie z.B. Staatsforstverwaltung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, VGN, Tourismusverband, FAV ...
- Auswertung der Erhebung, Beurteilung der Situation und der Potenziale, Entwicklung erster konzeptioneller Ansätze
- Besprechungen in einem von den Naherholungsvereinen gebildeten Gremium im Sinne einer Lenkungsgruppe
- Beschlüsse in den Gremien der Naherholungsvereine über die konzeptionellen Ziele
- Schriftliche und zeichnerische Zusammenfassung der Ergebnisse, Übergabe auf Datenträger und für jeden Naherholungsverein je einfach ausgedruckt

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

610.3/045/2012/1

Gerbereitunnel - Gestaltungsplanung mit Lichtkonzept

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld soll die Bahnunterführung „Gerbereitunnel“ zu einem attraktiven Durchgang umgebaut werden.

Der Gerbereitunnel ist ein zentraler Zugang zur historischen Innenstadt. Die Gestaltung des Tunnels mit den Zugangssituationen und seine Wandlung vom „dunklen Angsträum“ zu einer gut beleuchteten, farbigen und einladenden Passage soll wesentlich zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt beitragen.

Mit der Aufwertung der Zugänge zur historischen Innenstadt kann ein wichtiges Ziel der Innenstadtentwicklung, das jeweils als Maßnahme im Integrierten Handlungskonzept und im Städtebaulichen Einzelhandelskonzept definiert ist, umgesetzt werden.

Die geplante Befahrbarkeit der Unterführung für Radfahrer und somit die Lückenschließung in der Hauptwegroute Nr.6 (zentrale Verbindungsachse zwischen Stadtwesten und Innenstadt) dient ebenfalls einer funktionellen Verbesserung der Unterführung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplante Bauabschnitte:

Nach Aussage der DB AG sind die Bauarbeiten zum Gleisausbau vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 vorgesehen. In diesem Zeitraum soll auch die Neugestaltung des Gerbereitunnels durchgeführt werden.

Die Gestaltungsplanung umfasst den Tunneldurchgang, die beiden Tunneleingänge, die Rampe, die Treppenanlage und den Eingangsbereich zur Rampe (Geltungsbereich Bauabschnitt ab 2013).

Die anschließenden Straßenräume Paulistraße und Westliche Stadtmauerstraße (*siehe definierter Geltungsbereich der Gesamtmaßnahme entsprechend Beschluss UVPA vom 22.05.2012*) könnten in einem nächsten Bauabschnitt realisiert werden (ab 2014).

Gestaltungsplanung:

Ausgangspunkt der Planung ist die Verbreiterung und Verlängerung der Rampe, um die Befahrbarkeit für Radfahrer zu ermöglichen. Für eine bessere Befahrbarkeit der Rampe für Rollstuhlfahrer ist die Einordnung von drei Zwischenpodesten vorgesehen.

Vergleich

Bestand: Breite 2,95 m-2,98 m/Länge 46,50 m

Planung: Breite 5,50 m-6,95 m/Länge 49,00 m inklusive drei Zwischenpodeste Länge je 2,00 m

Da es sich bei dieser Maßnahme um „Bauen im Bestand“ handelt und die räumlichen Grenzen durch das angrenzende Bahngelände, die bestehende Stadtmauer und den vorhandenen Straßenraum bestimmt werden, ist es trotz der Verlängerung der Rampe nicht möglich, die vorgegebene Rampenneigung von max. 6 % einzuhalten. Unter entsprechender Anpassung der Geländehöhen kann eine Neigung der Rampe von 6,86 % sowie eine Neigung der Zwischenpodeste von 1,50 % realisiert werden.

Vergleich

Bestand: Rampe Neigung 7,10 % und keine Zwischenpodeste

Planung: Rampe Neigung 6,86 % und drei Zwischenpodeste mit je einer Neigung von 1,50 %

Materialien:

Für eine griffige und rutschhemmende Oberfläche des Tunneldurchgangs und der Rampe ist Natursteinpflaster als Kleinsteinpflaster Granit 10/10, Oberfläche gesägt, vollflächig verfugt vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. vom 08.08.2012 (Anlage 6) und der Abstimmungen mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen (Anlage 7) wurde die genannte Ausführung des Kleinsteinpflasters gewählt, da diese im Vergleich zum bestehenden Kleinsteinpflaster durch eine bearbeitete Oberfläche (z. B. gestockt) und der vollflächigen Verfugung eine nahezu ebene Oberfläche bietet. Diese Art der Ausführung als Natursteinpflaster praktiziert die Stadt Regensburg seit mehreren Jahren und hat hinsichtlich der Nutzung für mobilitätseingeschränkte Bürger gute Erfahrungen gemacht.

Ergänzung zur Vorlage Nr. 610.3/045/2012 vom 18.09.2012:

Derzeit stimmt sich die Verwaltung direkt mit dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. ab, ob die vorgeschlagene Lösung akzeptabel ist und die Bedenken bezüglich der Ausführung in Kleinsteinpflaster ausgeräumt werden können. Bis zur Sitzung wird hierzu eine Aussage vorliegen.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss soll die Verkleidung der neuen Schallschutzmauer mit Sandsteinplatten erfolgen, um eine Assoziation zur benachbarten Stadtmauer aus Sandstein herzustellen. Die abschließende positive Zusage sowie die Bestätigung der Kosten durch die DB stehen derzeit noch aus. Die Materialien zur Wandverkleidung des Tunnels und der Stützmauer gegenüber der Schallschutzmauer werden durch das vorliegende Lichtkonzept bestimmt.

Lichtkonzept:

Das Lichtkonzept bezieht sich vorrangig auf eine Wandgestaltung der Stützmauer und der Tunnelinnenwände mit Farbe und Lichtelementen. Durch vertikale Lichtlinien soll die Rampenlänge und die Tunnellänge strukturiert und optisch verkürzt werden. Dabei wird die große sandsteinverkleidete Fläche der Schallschutzmauer durch die gegenüberliegenden Lichtlinien angestrahlt. Im Bereich der Verengung am unteren Tunneleingang/Treppenbeginn ist eine wandhohe Spiegelfläche vorgesehen, die den Blick auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Die farbigen Wandverkleidungen im Tunnel werden ebenso durch vertikale Lichtlinien geordnet. Die beiden Zugänge des Gerbereitunnels sollen im städtischen Raum markanter gestaltet werden. So wird z. Z. geprüft, ob am Zugang zur Rampe

von der Paulistraße ein beleuchtetes Sichtfenster mit Festverglasung in die Schallschutzmauer eingefügt werden kann, um von weitem den Eingang zu kennzeichnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erarbeitung des Lichtkonzeptes erfolgte durch die Lichtplaner Dietz-Joppien Architekten AG, Frankfurt a. M., und luna.lichtarchitektur, Karlsruhe. Eine Vorstellung des Lichtkonzeptes erfolgte bereits im UVPA am 10.07.2012 als MzK.

Die Abstimmung zur Gestaltung der Rampe mit drei Zwischenpodesten und ggf. beidseitigen Handläufen wurde mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen und in Rücksprache mit dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. getroffen.

Ergänzung zur Vorlage Nr. 610.3/045/2012 vom 18.09.2012:

Die Beteiligung des Seniorenbeirates (Frau Steeger) zur Vorlage im September 2012 erbrachte u.a. den Hinweis, den BBSB (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.) vor Ausführung der Lichtinstallation zu beteiligen (siehe Anlage 8).

Diese Beteiligung wurde aufgrund der Diskussion im UVPA am 18.09.2012 nun vorgezogen (siehe Anlage 9). Es wurde vereinbart, dass die Anregungen des BBSB im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden und die Vertreter des BBSB bei Bemusterungsterminen im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt werden.

Die Gesamtmaßnahme liegt im Sanierungsgebiet „Erlanger Neustadt und Teile des Lorlebergplatzes“ und ist grundsätzlich im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Aktive Zentren“ förderfähig. Außerdem sind Teile der Kosten nach FAG förderfähig. Zur Förderfähigkeit der Maßnahme fand am 30.07.2012 eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken statt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	930.000,- € (ohne Sichtfenster)	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541 800
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660 190
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

1. Frau Dr. Marenbach fragt, ob die Mauer bei dieser Baumaßnahme erhöht wird.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber antwortet direkt.

2. Herr Stadtrat Höppel beantragt, über die beiden Sätze separat abzustimmen.

Dem Satz 1 wird mit 13 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Dem Satz 2 wird mit 12 gegen 1 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gestaltungsplanung, Stand 29. August 2012, mit dem eingearbeiteten Lichtkonzept für den Gerbertunnel wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die weiteren Planungsschritte in Abstimmung mit der DB AG durchzuführen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 13

611/171/2012

**18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet Geisberg -
hier: Änderungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der FNP 2003 soll geändert werden, um die Entwicklung gewerblicher Bauflächen westlich des bestehenden Gewerbegebiets in Frauenaarach zu ermöglichen und damit den mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Der UVPA hat zuletzt am 17.04.2012 über den Bedarf zur Entwicklung von Gewerbebauland auch im Rahmen der Außenentwicklung beschlossen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 ha. (vgl. Anlage 1)

c) Planungsrechtliche Grundlage

Eine Änderung des FNP 2003 ist erforderlich, um die Erschließung des Gesamtgebiets sicherzustellen, da nach dem Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in nördliche Richtung erfolgen muss.

Im wirksamen FNP 2003 ist das Plangebiet bereits weitestgehend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist als Fläche für Landwirtschaft (Ackerfläche) dargestellt. Mit der Änderung sollen die gewerblichen Bauflächen einschließlich Grünflächen um ca. 4,8 ha in nördliche Richtung erweitert werden. (vgl. Anlage 2)

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan (vgl. gesonderte Beschlussvorlage 611/172/2012 in gleicher Sitzung). Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird eine auf die verbindliche Bauleitplanung abgestimmte Darstellung gewährleistet.

d) Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird von mehreren Hauptversorgungsleitungen berührt bzw. gequert. Im Norden des Plangebiets verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Rittersbachtal.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der UVPA hat in der Sitzung am 16.06.2009 beschlossen, dass der beiliegende Rahmenplan (vgl. Anlage 3) Grundlage für die weitere Planung des Gewerbegebiets Geisberg sein soll. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 17.04.2012 nochmals bestätigt.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gewerbeflächen geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg – nach den Vorschriften des BauGB.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten wird. Darüber hinaus sollen

Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

b) Schutzverordnung

Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan.

d) Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

e) Standortalternativen

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche flexibel handhabbar ist.

Die in den vergangenen Jahren erfolgreiche Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen zur Mobilisierung gewerblicher Baugrundstücke wird fortgesetzt. Sie reicht jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Ein Großteil des Änderungsbereichs ist bereits im FNP 2003 als gewerbliche Baufläche mit Randeingrünung dargestellt und wurde dort bereits gegen Alternativen abgewogen. Die Erweiterung nach Norden ist zur abwassertechnischen Erschließung des Gesamtgebiets erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Thaler, werden die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 gemeinsam behandelt.
Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Vorsitzende Aßmus schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 an den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 14

611/172/2012

**Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Mobilisierung vorhandener und die Entwicklung neuer gewerblicher Baugrundstücke durch die Stadt Erlangen weist eine große Bedeutung auf, um u.a. der bestehenden Gefahr einer (weiteren) Abwanderung von bisher in Erlangen ansässigen Unternehmen entgegenzuwirken. Die Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen reicht allein jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können. D.h., es ist zwingend auch die Entwicklung neuer Gewerbeflächen erforderlich (siehe hierzu Beschluss Nr. 611/145/2012 des UVPA vom 12.04.2012).

Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes am Markt verfügbarer Baugrundstücke, das für die Stadt Erlangen hinsichtlich der Kriterien Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und der anzusiedelnden Branchen flexibel handhabbar ist.

Vor diesem Hintergrund bildet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gewerblichen Baugrundstücken zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (vgl. Anlage 1) weist eine Fläche von ca. 28,5 ha auf und umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 390/3, 390/4, 390/5, 391, 391/50, 392, 392/2,

392/3, 393, 395, 396, 397, 398, 398/1, 399, 400, 400/2, 401, 401/2, 402, 402/3, 402/4, 403, 403/1, 404, 404/3, 405, 406, 407 und 408 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 390 und 434 der Gemarkung Frauenaurach. Aus der Gemarkung Kosbach liegen weiter Fl.-Nr. 819 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 796, 817 und 823 im Geltungsbereich.

Ca. 25 % (7,2 ha) des Plangebiets befinden sich im städtischen Eigentum.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003 (FNP 2003) ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt.

Das Flurstück 819 sowie Teilflächen der Flurstücke 796, 817 und 823 der Gemarkung Kosbach sind im wirksamen FNP als Ackerfläche dargestellt.

Eine Änderung des FNP ist im Bereich der Gemarkung Kosbach erforderlich, da vorausgegangene Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes im Ergebnis eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in diesen Bereich erforderlich macht und die Einbeziehung dieser Flächen in das Plangebiet zwingend notwendig ist.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 611/171/2012 in gleicher Sitzung).

d) Rahmenbedingungen

Im Einzelnen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten und folgende Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:

▪ Bodenordnung

Die vorhandenen Grundstücke sind zur Erschließung und Neugestaltung des künftigen Gewerbegebietes so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Durchführung einer Baulandumlegung nach den Vorschriften des BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 612/034/2012 in gleicher Sitzung) ist vorgesehen.

▪ Verkehr

Das künftige Gewerbegebiet bedarf neben einer Anbindung an das bestehende städtische Straßennetz eines leistungsfähigen und direkten Anschlusses an die Niederndorfer Straße (St 2244) und somit an das übergeordnete Straßennetz.

Mit der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes ist eine Zunahme des motorisierten Verkehrs verbunden; entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise zur bestehenden und geplanten Straßeninfrastruktur werden derzeit in einem Gutachten erbracht und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur im Bebauungsplanverfahren und der nachgelagerten Erschließung.

▪ Immissionsschutz (Schall)

Die Schallemissionen aus dem zu planenden Gewerbegebiet und der hiermit verbundenen Verkehre sind insbesondere im Hinblick auf die südlich des Geltungsbereiches angrenzenden Wohngebiete im Ortsteil Frauenaurach zu berücksichtigen. Maßnahmen für ein unbedenkliches Nebeneinander von Gewerbe- und Wohnnutzung sind über eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln und planerisch umzusetzen.

▪ **Umweltrechtliche Faktoren**

Das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rittersbachtal, aber auch der freie Landschaftsraum im Westen des Geltungsbereiches ist im Rahmen der Grünordnungsplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach BauGB.

Im Bereich der Fauna ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Bebauungsplanverfahren umzusetzen sind.

▪ **Hauptversorgungsleitungen**

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird durch Hauptversorgungsleitungen der Erlanger Stadtwerke (Gasleitung HD-DN 200) und einer Wasserleitung DN 700 (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) unterirdisch durchquert. In Ost-West-Richtung quert eine oberirdische 20 kV-Leitung der E.ON Bayern AG das Plangebiet.

Entsprechende Schutzabstände zu diesen Hauptversorgungsleitungen sind in den städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

e) Städtebauliche Ziele

Mit Beschluss des UVPA vom 16.06.2009 ist das künftige Gewerbegebiet auf der Basis des Rahmenplans (siehe Anlage 2) mit nachstehenden Kennziffern und Grundzügen zu entwickeln: Bei einer Gesamtgröße von ca. 28,5 ha des Plangebietes entfallen auf Straßen- und Wegeflächen ca. 2,3 ha und auf Grünflächen ca. 4,8 ha, die v.a. der Ausbildung eines verträglichen Überganges zum angrenzenden Landschaftsraum dienen. Das Netto-Bauland umfasst somit eine Größe von ca. 21,4 ha; dies entspricht einem Anteil von 75 % am Plangebiet. Die Erschließungsstruktur ermöglicht ein Angebot unterschiedlich großer Baugrundstücke, deren Tiefe zwischen 50 m und 120 m variiert und sich in erster Linie an das produzierende und sonstige Gewerbe sowie Handwerksbetriebe richtet.

Zur Stärkung vorgenannter Nutzungen sollen die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Aus gleichem Grund sollen zur Sicherung dieser Zweckbestimmung detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art, insbesondere Bordellbetriebe u.ä. getroffen und so möglichen „Trading-down-Effekten“ vorgebeugt werden. Weitergehend wird im Plangebiet das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) umgesetzt werden.

Zum im Norden (LSG Rittersbachtal) und im Westen angrenzenden Landschaftsraum soll eine Ortsrandeingrünung ausgebildet werden, die einen verträglichen Übergang von baulich genutzten Flächen zum freien Landschaftsraum gewährleistet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet Geisberg, westlich des bestehenden Frauenaauracher

Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 4.000,- bei 31/ImmSch	bei Sachkonto: 543301
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090 / 56110031 / 543301
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Thaler, werden die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 gemeinsam behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Vorsitzende Aßmus schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 an den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Abstimmung:

verwiesen

TOP 15

612/034/2012

**Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
Baulandumlegung nach BauGB**

**hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der
Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gewerbegebietes Geisberg sind im Bereich des Bebauungsplanes F 450 die Grundstücke so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Anordnungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes F 450 „Gewerbegebiet Geisberg“ (siehe UVPA-Vorlage 611/172/2012). Zur Realisierung des B-Planes soll eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden. Im Geltungsbereich ist die Stadt Erlangen Grundeigentümer von 7,2 ha, dass entspricht rd. 25% des Plangebietes.

Der Bebauungsplan muss in Kraft getreten sein, bevor der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte + Verzeichnis) gemäß § 66 Abs.1 BauGB gefasst wird.

Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wird wegen der dort vorhandenen umfassenden Kompetenz und Erfahrung auf das staatliche Vermessungsamt Erlangen übertragen. Das zu einer erfolgreichen und zügigen Durchführung eines Umlegungsverfahrens erforderliche Wissen soll in der Verwaltung über diesen Weg wieder aufgebaut werden (letzte Umlegung nach BauGB vor über 20 Jahren). Das Vermessungsamt wird von den Grundstückseigentümern darüber hinaus als neutrale Stelle gesehen und kann so evtl. Bedenken und Vorbehalten begegnen bzw. vorbeugen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundlage der Verfahrensübertragung bildet eine auf Basis dieses Beschlusses zu schließende Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem staatlichen Vermessungsamt Erlangen (Mustervereinbarung: **Anlage 1**).

Mit der Übertragung geht die Verfahrensverantwortung auf das Vermessungsamt als Umlegungsstelle über. Die Übertragung schließt die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses der Stadt Erlangen für die betreffende Umlegung aus. Das Vermessungsamt hat die Umlegung „in Fühlungnahme“ mit der Stadt durchzuführen. Das ist besonders im Hinblick auf die Bauleitplanung und auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadt notwendig.

Kosten:

Nach § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrenskosten und die nicht durch die Beiträge nach § 64 Abs.3 BauGB gedeckten Sachkosten. Die Verfahrenskosten, d.h. die für die durchgeführte Umlegung an das Vermessungsamt zu entrichtende Gebühr, werden sich auf rd. 50.000,- Euro zzgl. Nebenkosten (Abmarkungsmaterial, Vergütung Feldgeschworene) belaufen. Der Betrag ergibt sich nach aktueller Kostenschätzung des Vermessungsamtes Erlangen vom Juni 2012. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes fällig.

Die Gemeinde ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 64 BauGB). Die zu erwartenden Einnahmen durch die Abschöpfung der Umlegungsvorteile für die Stadt Erlangen werden die Verfahrens- und Sachkosten im Umlegungsverfahren voraussichtlich decken.

Erschließung:

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens erfolgt die Zuteilung der Grundstücke erschließungsflächenbetragsfrei, d.h. die Erschließungsflächen werden ausgeschieden und dem Erschließungsträger (Stadt Erlangen) zugeteilt. Baukosten für die Erstellung der Erschließungsanlagen werden **nicht** im Rahmen des Umlegungsverfahrens berücksichtigt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 612090 / 51100061 / 543222
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Thaler, werden die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 gemeinsam behandelt.
Hierüber besteht Einvernehmen.

Frau Vorsitzende Aßmus schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 611/171/2012, 611/172/2012 und 612/034/2012 an den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 16

611/168/2012

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen
- Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Der seit März 1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – besitzt vor dem Hintergrund der Lage am Wohnungsmarkt der frühen 1990er Jahre die verstärkte Ausweisung von Wohnbauland als vorrangiges Ziel. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass breiten Schichten der Bevölkerung der Erwerb oder die Anmietung von adäquatem Wohnraum möglich ist.

Das bestehende städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines Städtebaulichen Ideenwettbewerbes, den die Stadt Erlangen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin ausgelobt hatte, und setzt dieses o.g. Planungsziel ausnahmslos durch Geschosswohnungsbau um.

In weiten Teilen wurde der Bebauungsplan seitdem verwirklicht: Neben der Herstellung der verkehrlichen und abwassertechnischen Erschließung und der notwendigen Schallimmissionsschutzmaßnahmen entlang der BAB A73 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg wurde der Geschosswohnungsbau nördlich des Bachgrabens errichtet, die unter Denkmalschutz stehende sog. „Scheinwerferhalle“ saniert und einer Nachfolgenutzung zugeführt.

Auf Grund der fehlenden Nachfrage in den 2000`er Jahren im Geschosswohnungsbau in dem Ausmaß, welches der Bebauungsplan ermöglicht, strebt die Vorhabenträgerin die Errichtung einer verdichteten Einfamilienhausbebauung in Form von Doppel- und Reiheneigenheimen im südöstlichen Bereich des Plangebietes (Baufelder WA 7 u.8) an.

Die Auflockerung des derzeit als geschlossene Bauweise festgesetzten Geschosswohnungsbaus im nördlich des Bachgrabens ist bereits baulich erfolgt und wird im 1 Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 entsprechend als Festsetzung nachvollzogen.

In der Folge der Änderung des städtebaulichen Konzeptes wird auch der Ausbau und die Modifizierung vorhandener bzw. bisher geplanter und die Herstellung neuer verkehrlicher und abwassertechnischer Erschließungsanlagen unumgänglich. Gleichermäßen wurde die soziale Infrastruktur als Folge dieses städtebaulichen Vorhabens dem absehbaren Bedarf angepasst.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – durch das 1. Deckblatt bildet vor diesem Hintergrund eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für eine den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende städtebauliche Neuordnung der ehemals durch die Fa. Frieseke & Höpfner gewerblich genutzten Flächen zu erlangen und diese mithin abzuschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 20.09.2011 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 in der Fassung vom 20.09.2011 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.2012 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 22 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann das Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.2012 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
	jährliche Kosten	
	Grünflächenunterhalt EB 77:	
	54.000 €	
	davon für	
	Bachgraben West 15.800 €	
	Spielplatz 9.000 €	
	Bolzplatz 21.600 €	
	Verkehrsgrün 7.600 €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 20.09.2011 wird entsprechend ergänzt. Da die vorgebrachten Stellungnahmen nur redaktioneller Art sind, wird er in geänderter Fassung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 16.1

231/033/2012

**Bereitstellung einer Pachtfläche für den Verein "Interkultureller Garten Erlangen"
Fraktionsanträge der SPD Nr. 098/2011 und Nr. 065/2012 und der Grünen Liste Nr.
124/2012**

Sachbericht:

Mit Beschluss des UVPA vom 15.03.2011 (Vorlagen-Nr. 13/019/2011) wurde die Errichtung eines Interkulturellen Gartens auf einer städtischen Fläche zwischen Adenauerring Nord und Holzweg befürwortet. Die Einrichtung und der Betrieb des Interkulturellen Gartens sollten gemäß dieses Beschlusses kostenneutral für die Stadt Erlangen erfolgen.

Da es sich bei der städtischen Fläche bislang noch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist die für eine Kleingartenanlage erforderliche Infrastruktur (Strom und Wasser, Entwässerung und Zufahrt ab der Joseph-Will-Straße) noch herzustellen.

Der zwischenzeitlich gegründete Verein „Interkultureller Garten Erlangen e.V.“ ist nach eigener Mitteilung finanziell nicht in der Lage, die für die Grundstückerschließung anfallenden Kosten i.H.v. ca. 78.000 € (Strom und Wasser ca. 28.000 €; Entwässerung ca. 35.000 € und die Zuwegung zu der vorgesehenen Pachtfläche ca. 15.000 €) zu tragen. Aus diesem Grund ist eine Realisierung des Projekts „Interkultureller Garten“ nur möglich, wenn die Stadt Erlangen die Kosten für die Erschließung des Grundstücks bis zum Beginn der Pachtfläche übernimmt.

Die Innenschließung des Grundstücks ist vom Verein in Eigenleistung zu übernehmen.

Für die Errichtung des Interkulturellen Gartens stellt die Stadt Erlangen im Endausbau eine Fläche von ca. 5000 m² zur Verfügung.

Der Verein beabsichtigt zunächst die Nutzung einer Teilfläche von rd. 2.500 m², da diese Fläche für die derzeitige Mitgliederzahl ausreichend ist. Der beigefügte Lageplan stellt die aktuelle und die

mögliche Erweiterungsfläche dar. In der ersten Ausbauphase wird der Verein nach derzeitiger Planung 35 Kleingartenparzellen mit jeweils ca. 20 qm vorsehen und an Interessierte verpachten.

Die baurechtlich erforderlichen 12 Stellplätze können abgelöst werden, da keine Stellplätze an dieser Stelle hergestellt werden sollen und somit der Motorisierte Individualverkehr (MIV) vermieden werden soll. Den Ablösebetrag in Höhe von 60.000,-- € übernimmt ebenfalls die Stadt Erlangen.

Die Verwaltung hat zusammen mit dem Verein die aus Anlage 1 ersichtliche Fläche aus den städtischen Grundstücken Flst.-Nrn. 485 und 482/1 –Gmkg. Büchenbach - als geeignet ausgewählt. Eine Pachtflächenerweiterung bis zu einer maximalen Größe von 5.000 m² ist somit bei entsprechender Steigerung der Mitgliederzahl möglich. Die vom Verein beauftragte Landschaftsarchitektin hat auch bereits entsprechende Planungen vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, baldmöglichst einen Pachtvertrag mit dem Verein „Interkulturelle Gärten Erlangen e.V.“ mit einer Vertragsfläche von zunächst 2.500 m² zu einem Pachtzins von 0,36 Euro/m² jährlich (900 € pro Jahr) ab endgültiger Herstellung der Erschließung abzuschließen. Dieser Pachtzins entspricht den Konditionen für die Verpachtung von Grundstücken an andere Kleingartenvereine in Erlangen und ist am Ende des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten.

Damit wäre es dem Verein möglich, nach Vertragsabschluss noch im Jahr 2012 mit den (Vor)Arbeiten zur Errichtung / Herrichtung des Interkulturellen Gartens zu beginnen. Der Verein könnte dann auch bereits den einzelnen Nutzern/Pächtern die einzelnen Gartenparzellen eigenverantwortlich per „Unterpachtvertrag“ überlassen. Die Erschließung kann erst nach Beschlussfassung und Genehmigung des Haushalts 2013 und Ausbau ab ca. Juni 2013 erfolgen.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 78.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 900 p.a.	bei Sachkonto: 441111
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth beantragt, diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln und an den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 17

Anfragen

Protokollvermerk:

1. Herr Stadtrat Könnecke fragt, ob es keine planungsrechtlichen Maßnahmen gegen den Schweinemastbetrieb gibt.
Herr berufsmäßige Stadtrat Weber antwortet direkt.
2. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fragt, woher der Lichtstrahl aus der Innenstadt kommt.
Herr berufsmäßige Stadtrat Weber sagt eine Prüfung zu.
3. Frau Fuchs fragt, in wie weit der Kalkschotter für den Bebauungsplan am Exerzierplatz auch für die Zukunft berücksichtigt wurde.
Herr Lennemann sagt eine schriftliche Stellungnahme zu.
4. Herr Stadtrat Bußmann fragt, wie weit der Bauzeitplan der Brücke in der Paul-Gossen-Straße eingehalten wird und ob eine zwischenzeitliche Öffnung möglich wäre.
Herr Weber antwortet direkt und sagt eine Prüfung zu.
5. Herr Stadtrat Bußmann fragt, ob bei zukünftigen Baustellen schon früher ein sichtbarer Hinweis für die Autofahrer zum Fahrbahnwechsel / Absteigen der Fahrradfahrer gegeben werden kann.
Frau Wüstner sagt eine Prüfung zu.
6. Herr Stadtrat Höppel fragt, ob es bezüglich der beratenden Mitgliedern im UVPA schon Neuigkeiten gibt, um diese auch zukünftig behalten zu können.
Frau Wüstner antwortet direkt.
7. Herr Stadtrat Höppel fragt, ob es zur Energiegruppe einen aktuellen Stand gibt.
Frau Wüstner sagt eine Mitteilung zur Kenntnis für den nächsten UVPA zu.

Sitzungsende

am 16.10.2012, 20:45 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Aßmus

Der / die Schriftführerin:

.....
Schriefer

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: